



Anlage 5

**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Kreis Borken  
Burloer Straße 93  
46325 Borken

Dienstgebäude  
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund  
Auskunft erteilt  
Herr Dörne  
Telefon  
0231/5410-3930  
Telefax  
0231/5410-40841  
E-Mail  
peter.doerne@bezreg-arnsberg.nrw.de  
Mein Zeichen (bitte stets angeben)  
61.05.2-2007-3  
Datum  
08. Dezember 2008

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für die Errichtung und den Betrieb eines Gas-Kavernenspeichers in Epe**  
Vorhaben der Firma ENECO Gasspeicher B.V.

Ihr Schreiben vom 05.11.2008 -661800/34606-; 667546 Erdgasspeicher ENECO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihr Schreiben vom 05.11.2008 mit der Resolution des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde ist am 10.11.2008 bei der Bezirksregierung Arnsberg -Abteilung Bergbau und Energie in NRW- eingegangen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Für die Beteiligung in bergrechtlichen Vorhaben gilt grundsätzlich nach § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG): „Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehene Maßnahme der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinde als Planungsträger berührt, so sind diese vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde zu beteiligen.“

1/2

Weitergehende Regelungen trifft für UVP-pflichtige bergrechtliche Vorhaben, die in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren gem. § 52 Abs. 2a BBergG beurteilt werden, das Verwaltungsverfahrensgesetz sowie das Bundesnaturschutzgesetz.

In allen o.a. Fällen ist eine direkte Beteiligung eines Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde nicht vorgesehen und deshalb in der Vergangenheit durch die Bezirksregierung Arnsberg -Abteilung Bergbau und Energie in NRW- auch nicht erfolgt.

Die in Ihrem Schreiben übersandte Auffassung des Beirates, dass seine Beteiligung in Planfeststellungsverfahren für Befreiungsentscheidungen bei Schutzgebietsregelungen zwingend erforderlich ist, wird von daher so nicht geteilt. Es entscheidet die Planfeststellungsbehörde entsprechend den Vorgaben des VwVfG.

Nach § 11 Abs. 2 LG sind die Beiräte vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen von der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind; also bei der Unteren Landschaftsbehörde. Aus diesem Grund wird von der Abteilung Bergbau und Energie grundsätzlich davon ausgegangen, dass bei wichtigen Entscheidungen, zu der die Untere Landschaftsbehörde beiträgt, soweit erforderlich, eine Abstimmung mit dem Beirat erfolgt. Selbstverständlich werden alle Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde, die in den Verfahren vorgebracht werden, im Zuge der Verwaltungsentscheidung berücksichtigt.

Auch in zukünftigen Verfahren dieser Art wird der Kreis Borken grundsätzlich beteiligt. Um der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken -falls erforderlich- eine Information des Beirates zu erleichtern, wird dem Kreis Borken zukünftig in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für Untergrundspeicher eine zusätzliche Antragsausfertigung zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Dörne)